



Versandt am: 12. NOV. 2004

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Gemeindewesen
Baulinienplan Riedweg
Gemeinde Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Riedweg, Plan-Nr. 06.05.595-001 vom 13. Oktober 2004, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, 6315 Oberägeri (3 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - Staatsarchiv, Sekretariat (mit Plan)

Zug, 8. November 2004 / JM

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor


Hans-Beat Uttinger
Regierungsrat



A.1. Entlang des Riedwegs auf den GS 472, 255, 256 und 258 bestehen keine rechtsgültigen Baulinien.

A.2. Wegen eines Bauvorhabens auf den GS 472, 255 und 256 reichte das Planungsbüro Thiemo Hächler am 1. Juli 2004 die Anfrage an den Gemeinderat Obärägeri ein, es seien entlang des Riedwegs Unterniveaubaulinien festzulegen.

A.3. Der Gemeinderat beantwortete diese Anfrage am 30. August 2004 im positiven Sinne.

B. Die betroffenen Grundeigentümer gaben schriftlich ihr Einverständnis für den Baulinienplan Riedweg ab.

C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden.

D. Der Baulinienplan ist recht- und zweckmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
